

Merkblatt für Parkausweise für Handwerker

Wo darf geparkt werden?

1. An Stellen, an denen das eingeschränkte Halteverbot angeordnet ist (Zeichen 286 StVO) und im Bereich eines Zonenhalteverbots (Zeichen 290 StVO) darf geparkt werden,
2. im Bereich eines eingeschränkten Halteverbots für eine Zone (Zeichen 290 StVO), darf die zugelassene Parkdauer überschritten werden,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ (Zeichen 314 StVO) gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, darf über die zugelassene Zeit hinaus geparkt werden,
4. an Parkuhren und bei Parkscheinautomaten darf ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung geparkt werden,
5. auf Parkplätzen für Anwohner (Zeichen 314, 315 StVO mit Zusatzschild) darf geparkt werden,
6. in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern, darf geparkt werden,

sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht.

Was ist zu beachten?

1. Die Ausnahmegenehmigung ist auf Fälle beschränkt, in denen
 - a) Der Einsatz des Fahrzeuges als Werkstattfahrzeug oder zum Transport von Werkzeug oder Materialien oder aufgrund Eilbedürftigkeit **unbedingt erforderlich** ist,
 - b) In zumutbarer Entfernung kein anderer Parkraum zur Verfügung steht.
2. Andere dürfen weder gefährdet noch erheblich behindert werden.
3. Parkplätze, die für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und für Blinde reserviert sind, dürfen auf keinen Fall benutzt werden.
4. Während des Parkens ist die Ausnahmegenehmigung **und zusätzlich** ein schriftlicher Hinweis, wo gerade gearbeitet wird, stets gut lesbar hinter der Windschutzscheibe auszulegen.

Hinweise:

- Die Ausnahmegenehmigung ist auf das beantragte Fahrzeug beschränkt.
- Die Ausnahmegenehmigung ist auf ein Jahr bzw. zwei Jahre befristet und wird stets widerruflich erteilt.
- Eine private Nutzung ist nicht zulässig
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nur für das Stadtgebiet der Stadt Fehmarn.
- Die Ausnahmegenehmigung kostet zurzeit 34,-- € für ein Jahr, bzw. 68,-- € für zwei Jahre für das erste Fahrzeug und jedes weitere Fahrzeug 10,20 € pro Fahrzeug.